

Kopftuch und Minarett – eine Erregung

Dr. Werner T. Bauer
Wien, September 2007

Inhaltsübersicht

Der Kopftuchstreit.....	3
Historischer Hintergrund	3
Zur aktuellen Situation	4
Der Moscheen- und Minarettstreit	5
Historischer Hintergrund	5
Zur aktuellen Situation	5
Worum es eigentlich geht.....	7
Anhang	9
Der Islam in Europa – ein Ländervergleich.....	9
Österreich	9
Deutschland.....	10
Schweiz	10
Frankreich.....	11
Italien.....	12
Anmerkungen	13
Quellen	15

Der Streit um die Errichtung von Moscheen und Minaretten hat nach Deutschland und der Schweiz nun auch Österreich erfasst. Je stärker die islamische Bevölkerungsminderheit in Europa auf die Errichtung sichtbarer Moscheen und Gemeindezentren drängt – denn Hinterhof- und Kellermoscheen gibt es ja bereits zu hunderten –, desto stärker beginnt sich der emotionale Widerstand von Teilen der Mehrheitsbevölkerung zu rühren. Während in den religiös sehr aktiven und pluralistischen USA die Integration muslimischer Zuwanderer kaum Probleme verursacht und muslimische Abgeordnete bei ihrer Verteidigung ganz selbstverständlich auf den Koran schwören können (1), ist die Lage im säkularen Europa wesentlich komplizierter. Populistische Parteien und auf Auflage schielende Medien schüren die Furcht vor einem „Zusammenstoß der Zivilisationen“. Minarette und Kopftücher sind für viele zum Symbol dafür geworden, dass die moslemischen Zuwanderer sich nicht integrieren wollen, sondern eine parallele Gesellschaft mit traditionell islamischen Werten und Gesetzen, wenn nicht sogar eine Islamisierung der westlichen Gesellschaften anstreben.

Der Kopftuchstreit

Der europäische Kopftuchstreit entzündet sich an der Frage, ob das Tragen einer weiblichen Kopfbedeckung (Kopftuch oder ähnliches) als religiöses Symbol in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit, insbesondere in Ämtern und staatlichen Ausbildungseinrichtungen, gestattet ist oder untersagt werden soll. Dabei handelt es sich v.a. auch um einen Konflikt zwischen der im Westen garantierten Religionsfreiheit einerseits und der religiösen Neutralitätspflicht des Staates andererseits.

Historischer Hintergrund

Die Verschleierung der Frau wird im Koran nirgendwo explizit erwähnt. Bei der Begründung der Verschleierungs- oder Bedeckungspflicht beziehen sich konservative Muslime gerne auf die Suren 24 und 33 (2). Es gibt darüber hinaus einige sogenannte *Hadith* (3), Überlieferungen des Propheten Muhammad, die den muslimischen Frauen empfehlen (4), ihren Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Hände zu bedecken. Im Zentrum dieser Bekleidungs Vorschrift steht der Aspekt des Selbstschutzes der Frauen (vor sexueller Belästigung) und der Schutz der Männer vor sexuellen Reizen.

Grundsätzlich gibt es auch für männliche Muslime Kleidungs Vorschriften; Männer sollen sich unauffällig kleiden und ihren Körper ebenfalls weitestgehend bedeckt halten.

Beim Kopftuch spielen neben diesen religiösen Bestimmungen auch traditionelle kulturelle Motive – ähnlich wie vor nicht allzu langer Zeit noch in ländlichen Bereichen des christlichen Europas (5) – eine große Rolle. Die politische Bedeutung des Kopftuches/Schleiers ist hingegen eine relativ neue Erscheinung und v.a. in Ablehnung von bzw. Abgrenzung zu den als „unmoralisch“ empfundenen westlichen Lebensformen entstanden. Vielfach haben Zwangsmaßnahmen – wie etwa die gewaltsame Entschleierung einheimischer Frauen im französischen Algerien oder das von Atatürk verhängte Kopftuchverbot in der jungen türkischen Republik – diese Einstellung verstärkt. Ein ähnlicher Prozess des stillen Protestes zeichnet sich derzeit unter den Musliminnen der zweiten und dritten Generation in Europa ab. Während kopftuchtragende Frauen früher v.a. aus den ärmeren und wenig gebildeten Migrantenschichten stammten, tragen heute auffallend viele Mädchen und jüngere Frauen das Kopftuch bewusst und gleichsam als politisches Statement. Dies bedeutet nicht, dass das Kopftuch nicht auch Ausdruck patriarchaler Repression und damit Symbol weiblicher Unterdrückung sein kann.

Praktizierende Muslime betonen hingegen, dass das Tragen eines Kopftuches oder Schleiers eine religiöse Pflicht und kein Ausdruck einer politischen Haltung sei, weshalb die weibliche Kopfbedeckung unter dem Schutz der Religionsfreiheit stehe.

Zur aktuellen Situation

In Österreich gilt das Tragen des (islamischen) Kopftuchs als eine Inanspruchnahme des Rechtes auf Religionsfreiheit, das im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (6) sowie in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (7) verbrieft ist. In der Schweiz ist das Tragen von Kopftüchern – nicht nur für Musliminnen, sondern auch für strenggläubige Christinnen – an Schulen nur im Kanton Genf verboten. Besonders liberal gibt man sich in Großbritannien, das durch die große Anzahl von Zuwanderern aus dem Commonwealth sehr multikulturell geprägt ist. Interessanterweise haben hier die Sikhs noch vor den Muslimen das Tragen von Turbanen für Lehrkräfte durchgesetzt. Bei SchülerInnen gilt allgemein die Pflicht zur Schuluniform, jedoch wird das Kopftuch zumeist geduldet. Selbst Polizistinnen ist es erlaubt, ein Kopftuch zu tragen.

Zu einem regelrechten „Kopftuchstreit“ ist es in der jüngeren Vergangenheit v.a. in Frankreich und Deutschland gekommen, nachdem Musliminnen das Tragen des Kopftuches auch im Staatsdienst bzw. im Unterricht durchzusetzen versucht hatten.

In Frankreich, wo ein Gesetz vom 9. Dezember 1905 die vollständige Trennung von Staat und Kirche vorschreibt (8) und die 1946 explizit in die französische Verfassung eingeführte „Laizität“ in weiten Teilen der Bevölkerung unumstritten ist, ist es den LehrerInnen an staatlichen Schulen und Universitäten untersagt, im Unterricht „auffällige religiöse Symbole“ zur Schau zu stellen. Am 10. Februar 2004 beschloss das Parlament, dass das Tragen größerer religiöser Zeichen (z.B. Kippa, Kopftuch) in Zukunft auch SchülerInnen und StudentInnen verboten ist. Weiterhin erlaubt sind lediglich kleine religiöse Zeichen, wie z.B. Davidsterne, Kreuze oder Fatimahände. Das Verbot ist seit Schulbeginn im Herbst 2004 in Kraft. Viele Schülerinnen wichen auf andere Kopfbekleidungen aus, einige wechselten auf islamische Schulen oder verließen die Schule unter Zwang ohne Schulabschluss.

In Deutschland erregte der Fall einer muslimischen Lehrerin Aufsehen, die im Jahr 1999 ihre Einstellung als Beamtin auf Probe in den Schuldienst des Bundeslandes Baden-Württemberg anstrebte. Da sie nicht bereit war, während des Unterrichts auf das Tragen eines Kopftuchs zu verzichten, wurde ihr die Anstellung verweigert. Die Begründung der Schulbehörde lautete, das Kopftuch sei Ausdruck kultureller Abgrenzung und damit nicht nur ein religiöses, sondern auch ein politisches Symbol. Mit dem Gebot des Grundgesetzes einer staatlichen Neutralität in Glaubensfragen lasse sich das nicht vereinbaren.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine gesetzliche Grundlage findet. Eine entsprechende Regelung könne nicht durch eine Behördenentscheidung getroffen werden, sondern bedürfe einer Gesetzesgrundlage (etwa durch ein Landesgesetz). Die Frage, ob das Kopftuch ein politisches und damit unzulässiges Symbol sei – ein Punkt auf dem die staatliche Argumentation und der öffentliche Diskurs fußen –, wurde vom Verfassungsgericht nicht gewürdigt.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg (9) und Hessen haben sich die meisten deutschen Bundesländer vorerst gegen ein Verbot entschieden. Das Verbot ist überaus umstritten, da es christlichen und abendländischen Kulturwerten und Traditionen einen besonderen Stellenwert zuspricht und sich damit gegen die im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlung aller Religionen wendet (10). 2006 gab das Verwaltungsgericht Stuttgart

in erster Instanz einer muslimischen Lehrerin Recht, die gegen ein Verbot auf Grundlage dieses Gesetzes geklagt hatte.

Mittlerweile haben auch Bayern (11), Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ein Kopftuchverbot für ihre Lehrkräfte eingeführt. In Berlin erging ein gesetzliches Totalverbot für religiöse Symbole im öffentlichen Dienst, wogegen wiederum die beiden großen christlichen Kirchen Protest eingelegten.

Der Moscheen- und Minarettstreit

Nach dem Kopftuch das Minarett. Kontroversen um den Bau von Moscheen mit Minaretten gibt es derzeit in mehreren Ländern Europas. Sie sind Teil wachsender Konflikte und kontroversieller Debatten um islamische Symbole im öffentlichen Raum. Diese Konflikte belasten das Zusammenleben mit den Muslimen und stellen zudem Grundwerte wie die Religions- und Meinungsfreiheit in Frage.

Historischer Hintergrund

Ein Minarett (*manara, minar*) bei oder an einer Moschee als erhöhter Standplatz oder Turm für den Gebetsausrufer (*Muezzin*) ist bereits seit der Frühzeit des Islam im 7. Jahrhundert gebräuchlich. Von hier aus werden die Muslime fünf Mal am Tag zum Gebet gerufen. In den ältesten Moscheen waren die Minarette ursprünglich von Fackeln erhellte Wach- oder Leuchttürme (der arabische Wortstamm *nur* bedeutet „Licht“). In den heutigen islamischen Kulturen ist das Minarett integraler, aber meist nur noch dekorativer Bestandteil von (größeren) Moscheen, da die Gebetsrufe in der Regel mittels Lautsprechern erfolgen. Die im Westen oftmals geäußerte Furcht vor der mit dem Gebetsruf verbundenen Lärmerregung ist deshalb gar nicht mit der Existenz eines Minaretts verbunden – und darüber hinaus stellt sich diese Frage in nicht-islamischen Ländern kaum.

Eine Moschee muss nicht zwingendermaßen über ein Minarett verfügen. Die große Mehrzahl der Moscheen in Europa besitzt keines und selbst in muslimischen Ländern sind kleine Moscheen ohne Minarett keine Seltenheit. Allerdings kommt dem Minarett für die Muslime derselbe hohe Symbolwert zu, wie dem Kirchturm für die Christen.

Zur aktuellen Situation

Die Situation ist in vielen europäischen Ländern vergleichbar. Die muslimischen Einwanderer, besonders jene der zweiten und dritten Generation, drängen aus den Hinterhöfen, Kellern und Lagerhallen hinaus in den öffentlichen Raum und fordern ihr Recht auf die Errichtung repräsentativer Gebetshäuser ein. Vielerorts führen diese Pläne zu Konflikten mit Anrainern und Behörden. Gleichzeitig schlachten rechtspopulistische Politiker und Parteien die Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung gegen den Bau von Moscheen aus, polemisieren gegen die angeblich drohende Islamisierung der Gesellschaft und instrumentalisieren die diffusen Ängste weiter Bevölkerungskreise, die sich angesichts der Meldungen über islamistischen Terror in den vergangenen Jahren noch verschärft haben.

Da der Bau von Gebetshäusern durch das Recht auf freie Religionsausübung garantiert ist, versuchen die Gegner der Moscheen, ihre Errichtung mit dem Baurecht zu verhindern. Besonderer Streitpunkt sind dabei die Minarette, die als weit sichtbare Türme zum Symbol im Streit um den Platz der Muslime in unserer Gesellschaft geworden sind.

In Österreich, wo die FPÖ schon seit längerem durch antiislamische Slogans (*Daham statt Islam, Pummerin statt Muezzin*) auffällt, hat die Diskussion um Moscheen und Minarette durch Jörg Haiders Ankündigung, Kärnten werde *das erste Land mit einem Bauverbot für Minarette und Moscheen sein*, neue Nahrung erhalten. Geht es nach dem Kärntner

Landeshauptmann, soll im Herbst 2007 in der Landesregierung eine Gesetzesverschärfung eingebracht und beschlossen werden, über die das Bauverbot für Moscheen durchgesetzt werden soll. *Moscheen und Minarette sollen als Störung des Ortsbildes deklariert und deren Bau mittels Sonderwidmungen verhindert werden*, so Haider. *Kärnten wird damit zum europäischen Vorreiter im Kampf gegen den radikalen Islamismus und dem Schutz unserer westlich geprägten Leitkultur*, betonte der Landeshauptmann und forderte ein Bauverbot für Minarette und Moscheen in ganz Österreich. Brisant ist, dass zuletzt auch der niederösterreichische Landeshauptmann Erwin Pröll (ÖVP) in einem ORF-Report-Interview erklärte, *Minarette sind etwas Artfremdes, und Artfremdes tut auf Dauer in einer Kultur nicht gut*. Und in Wien agitiert derzeit eine „Bürgerinitiative“ (www.moschee-ade.at) mit Unterstützung der FPÖ gegen den Ausbau eines bereits bestehenden islamischen Zentrums in der Brigittenau.

Dabei hätten die Muslime in Österreich allen Grund, den Bau weiterer Moscheen zu forcieren: Ihre Zahl ist in den vergangenen Jahren auf rund 400.000 Personen gestiegen. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich listet auf ihrer Website 105 Gebetsräume (zumeist sogenannte „Hinterhofmoscheen“) auf. Moscheen mit Minarett gibt es allerdings nur zwei – jene des bereits 1979 mit Hilfe einer Geldspende des damaligen Königs von Saudi-Arabien errichteten Islamischen Zentrums in Wien mit einem 32 Meter hohen Minarett und jene von Telfs in Tirol mit einem 15 Meter hohen Minarett. In Bad Vöslau soll nun eine weitere Moschee mit Minarett errichtet werden. Im Zuge eines Mediationsverfahrens wurde Einigkeit über das künftige Aussehen des Gebetshauses erzielt: Der Bau erhält ein Minarett, das aber nicht so aussieht, weil es die Gesamthöhe des Gebäudes nicht übersteigt.

Auch in Deutschland, wo die Konzentration muslimischer Migranten in manchen Stadtteilen wesentlich größer ist, als in Österreich, gibt es derzeit Streit. Im Kölner Stadtteil Ehrenfeld plant die islamische Vereinigung DITIB (siehe auch Anhang) eine Moschee, die mit einer weithin sichtbaren, durchbrochenen Kuppel – als Symbol für Weltoffenheit –, zwei 55 Meter hohen Minaretten, Kultur- und Versammlungsräumen und Platz für 2.000 Gläubige die größte Moschee Deutschlands werden soll. Der Bau wurde vom Stadtrat mit breiter Mehrheit beschlossen. Im Juni 2007 rief die rechtsradikale Partei *Pro Köln* zu einer Protestkundgebung auf, an der auch der österreichische FPÖ-Chef Hans-Christian Strache teilnahm. Der Kölner Oberbürgermeister Fritz Schramm (CDU) begrüßte „die Diskussion“ und auch der Kölner Kardinal Joachim Meissner regte angesichts der Bedenken eines Teils der Bevölkerung an, noch einmal über die Pläne nachzudenken. Zuletzt stellten DITIB und der Architekt der Moschee, der erfahrene Kirchenbaumeister Paul Böhm, niedrigere Minarette in Aussicht.

In der Schweiz hat die rechtskonservative Schweizer Volkspartei (SVP) des Zürcher Unternehmers Christoph Blocher im Mai 2007 ein generelles Bauverbot für Minarette gefordert und angekündigt, bis November 2008 die 100.000 notwendigen Unterschriften für eine Volksabstimmung zu sammeln. Es ist allerdings mehr als fragwürdig, ob ein solches Minarett-Verbot rechtlich zulässig wäre. Bisher gibt es in der Schweiz nur in Bern und in Zürich Moscheen mit einem Minarett. In den Schweizer Gemeinden Langenthal und Wangen wurden den Baubetreibern im Februar 2006 die Errichtung von nur sechs Meter hohen Minaretten nach Protesten von Teilen der lokalen Bevölkerung und einer Unterschriftenkampagne aus baurechtlichen Gründen verboten. Auch hier löste erst der Plan zur Errichtung eines Minaretts heftige Reaktionen und Kontroversen aus.

Diskussionen gibt es auch in Frankreich, wo bereits mehrere „Großmoscheen“ existieren. Am 16. Juli 2007 genehmigte der Stadtrat von Marseille nach jahrelangem Streit den Bau einer Moschee auf dem Gelände eines früheren Schlachthofes, was beim rechtsradikalen *Front National* (FN) sofort Proteste hervorrief. Das Gebetshaus mit zwei 25 Meter hohen Minaretten soll 2.000 Gläubigen Platz bieten und 8,6 Millionen Euro kosten. Die Stadt

überlässt der Gemeinde das Bauland für 50 Jahre für eine jährliche Miete von 24.000 Euro. Zuvor war ein Erbpachtvertrag über 99 Jahre bei einer symbolischen Miete von nur 300 Euro vorgesehen gewesen, allerdings hatte das von der FN angerufene Verwaltungsgericht Marseille geurteilt, dass diese geringe Miete eine versteckte Subvention des Baus darstelle, die der Trennung von Staat und Kirche widerspreche. Der Bürgermeister der Stadt, Jean-Claude Gaudin von der konservativen UMP, der das Projekt unterstützt, betonte, dass die 200.000 Muslime der Stadt endlich einen würdigen Ort des Gebets erhalten und aus den Hinterhöfen herauskommen sollten. Im April 2007 kündigte der jetzige Präsident Sarkozy an, den Bau von Moscheen im Land staatlich fördern zu wollen. In einem Interview gegenüber der Tageszeitung *La Croix* sagte Sarkozy, die Probleme des Terrorismus wüchsen in Kellern und Garagen. Sein Vorschlag sei es daher, die islamischen Gemeinden bei der Errichtung von Kultstätten finanziell zu unterstützen. Dies trage zu einer besseren Integration der Muslime im Land bei und könne den französischen Islam von ausländischen Einflüssen und Investoren abschirmen.

Auch im spanischen Sevilla sorgten die Pläne zum Bau einer Moschee für Unruhe. Auf einem den Muslimen von der Stadt zur Verfügung gestellten Gelände sollen neben der Moschee auch eine Bibliothek und ein Kulturzentrum entstehen. Nachdem Anfang 2007 ein Gericht den Bau vorläufig gestoppt hatte, distanzierte sich im Juni auch der sozialistische Bürgermeister der Stadt von dem Projekt.

In Italien hat sich die Anzahl der islamischen Gebetshäuser in nur sieben Jahren verdoppelt; seit in einer Moschee in Perugia Unterlagen zu Terroraktionen gefunden wurden, hat sich die bisher eher tolerante Stimmung im Land allerdings gewandelt. In Rom wurde die Errichtung einer Moschee in unmittelbarer Nachbarschaft einer katholischen Basilika kurz vor ihrer Vollendung gestoppt. Zu einer heftigen Kontroverse kam es im Frühjahr 2007 um den Bau einer Moschee mit einem acht Meter hohen Minarett in der 20.000 Einwohner zählenden Stadt Colle di Val d' Elsa bei Florenz, dem Zentrum der italienischen Kristallglasindustrie.

Worum es eigentlich geht...

Kopftuch- und Minarettstreit sind Stellvertreterdebatten, in die sämtliche Themen des Integrationsdiskurses einfließen. Sieht man von offensichtlichen Scheinargumenten, wie der „Störung des Ortsbildes“ durch Minarette oder der „Ruhestörung durch Gebetsrufe“ einmal ab, so wird von den Kritikern des Islam regelmäßig die Behauptung erhoben, das Tragen von Kopftüchern und der Bau von Minaretten behindere die Integration der Muslime und fördere das Entstehen von „islamischen Parallelgesellschaften“. Beide, Kopftuch und Minarett, werden von vielen Menschen in Europa als auffällige Symbole einer fremden Kultur wahrgenommen und auf beide werden Ängste und Vorurteile gegenüber dem Islam und der „drohenden Islamisierung“ unserer Gesellschaft projiziert. Dazu gesellt sich die z.T. begründete Sorge, Moscheen könnten zu Horten subversiver, wenn nicht gar terroristischer Aktivitäten werden.

Im Unterschied allerdings zum „Kopftuchstreit“, wo aufgrund der Tatsache, dass in erster Linie Frauen davon betroffen sind, die Positionen quer durch alle traditionellen ideologischen Lager verlaufen, lassen sich die Standpunkte im „Moscheen- und Minarettstreit“ eindeutig in (links)liberal und rechtspopulistisch einordnen.

Grundsätzlich ist gegen eine Diskussion um die weitere Entwicklung unserer von Globalisierung und Multikulturalismus geprägten Gesellschaft nichts einzuwenden, wenn in diesen Debatten tatsächlich auch die entscheidenden Fragen der Integration behandelt und nicht bloß demagogische Hetze betrieben oder beredt geschwiegen würde. Welcher Politiker wagt es, auf die Doppelmoral hinzuweisen, dass unsere Gesellschaft sich zwar als „säkular“

definiert, dem christlichen Glauben im öffentlichen Leben jedoch einen zentralen Platz zuweist, in den Manifestationen islamischer Religiosität hingegen sofort ein existenzbedrohendes Problem sieht.

Die wirklich relevanten integrationspolitischen Fragen werden von diesen Diskussionen kaum berührt. Wie ist es zum Beispiel um die Integration eines ständig wachsenden Bevölkerungssegments bestellt, das von sozialem Aufstieg, höherer Bildung und politischer Partizipation weitgehend ausgeschlossen bleibt? Und wie ist es um den Wohlstand einer Gesellschaft bestellt, der zu einem erheblichen Teil auf die soziale Unterschichtung von Migranten zurückzuführen ist? Sind die Probleme also nicht in erster Linie sozialer und weniger kultureller Natur? Armut grenzt aus, und: *Armut macht fremd*, wie die Politikwissenschaftler Rainer Bauböck und Patrik Volf in ihrem Forschungsbericht „Wege zur Integration“ betonen, *und wenn die Armut ‚ethnisch‘ ist, so verstärkt das wiederum die Fremdheit der Immigranten* (2001:28).

Die Frage ist deshalb auch nicht, ob der Islam mit unserer Gesellschaft und ihrer Verfassung „kompatibel“ ist, denn bei näherer Betrachtung aller – v.a. der monotheistischen – (Verkündungs-)religionen zeigen sich zahlreiche – zumeist historisch bedingte – Merkwürdigkeiten, die dem strengen Anspruch auf Kompatibilität mit unserer modernen, aufgeklärten und pluralistischen Gesellschaft streng genommen nicht genügen. Unsere Gesellschaft kann das ertragen, und die Frage ist vielmehr, ob der jeweils einzelne Muslim sich verfassungs- und gesetzestreu verhält.

Erfolgreiche Kulturen waren stets integrativ. Europa muss den Islam (in Europa) integrieren, um ihn zu europäisieren. Nicht der Islam wird Europa, sondern Europa wird den Islam nachhaltig verändern. Die Angst vor dem Islam ist unbegründet. Allerdings muss die Politik den Menschen vermitteln, dass die populistischen Angstmacher nur ihre eigenen, ausschließlich demagogischen Ziele verfolgen. Sie muss dafür sorgen, dass der europäische Islam aus den Hinterhöfen und Kellerlokalen herauskommen und sich der Öffentlichkeit stellen kann (und muss!). Und sie muss alles daransetzen, dass eine gebildete europäisch-islamische Mittelschicht heranwächst, die gelernt hat, Kritik – auch ungerechtfertigte Kritik! – auszuhalten, und die den Dialog mit der Mehrheitsgesellschaft führen kann. Oder, wie Tariq Ramadan (*Muslimsein in Europa*, 2001), der zweifellos zu den profiliertesten muslimischen Denkern der Gegenwart gehört (15), es formuliert hat: *Wir sind in Europa. Und wir wollen hier bleiben. Denn Europa ist unsere Heimat. Diese Einstellung, dieses Bewusstsein bildet sich seit einiger Zeit heraus und verlangt von den Muslimen und Musliminnen eine echte geistige Revolution.*

Anhang

Der Islam in Europa – ein Ländervergleich

Österreich

Die österreichische Situation ist insofern einzigartig, als der Islam bereits 1912 als Religionsgesellschaft anerkannt wurde und damit den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts genießt.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) ist die offizielle Vertretung und Verwaltung der religiösen Belange aller in Österreich lebenden Muslime. Die IGGiÖ konstituierte sich 1979 als anerkannte Religionsgemeinschaft aufgrund des „Islamgesetzes“ von 1912, das auf dem „Anerkennungsgesetz“ von 1874 basiert (12), und das von der Islam-Verordnung von 1988 präzisiert wird.

Neben der IGGiÖ gibt es noch zahlreiche andere Islamische Organisationen in Österreich, die teilweise in ihrem Beirat vertreten sind.

Jenseits der IGGiÖ als Körperschaft öffentlichen Rechts findet das eigentliche religiöse Leben vorwiegend in den ca. 250 Gebetsstätten der islamischen Verbände statt, die meist entlang ethnischer Zugehörigkeit organisiert sind. Die türkischen Verbände sind in ihrer Mehrheit Ableger der gesamteuropäischen Organisationen, die ihren Sitz zumeist in Deutschland haben. Die *Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATIB)* ist nach eigenen Angaben mit 75.000 Mitgliedern der größte Verband von Muslimen in Österreich und verwaltet ca. 60 Gebetsstätten. Der ATIB-Vorsitzende ist Botschaftsrat an der türkischen Botschaft und die Vorbeter (Imame) an den ATIB-Moscheen werden von der türkischen Regierung ausgebildet und bezahlt. Zur *Milli Görüş-Bewegung* gehört die 1988 als Dachverband gegründete *Österreichische Islamische Föderation (AIF)* mit über 60 Moscheen. Eine große Gemeinschaft ist auch die *Föderation der Alevitengemeinden in Österreich*. Die Aleviten (13), nach eigenen Angaben in Österreich 60.000 Menschen, nehmen an den Aktivitäten der islamischen Glaubensgemeinschaft nicht teil und haben vor kurzem um die Anerkennung als eigenständige Glaubensgemeinschaft angesucht.

Zu den Aufgabenfeldern der IGGiÖ zählen die Errichtung und Verwaltung islamischer Friedhöfe, „standesamtliche Aufgaben“ bei Eheschließungen nach islamischem Ritus, bei der Namensgebung oder im Todesfall, die Beaufsichtigung von rituellen Schlachtungen, die Organisation von Symposien und Konferenzen, der interreligiöse Dialog, Besuchs- und Sozialdienste in Spitälern und Haftanstalten, der Islamunterricht an Schulen und die Ausbildung von Islamlehrern.

Islamischen Religionsunterricht gibt es seit dem Schuljahr 1982/1983. Heute erteilen ca. 350 IslamlehrerInnen rund 40.000 Schülern Religionsunterricht. Der Religionsunterricht wird in Pflichtschulen und höheren Schulen angeboten und ist ein Pflichtfach.

Für die Lehrerausbildung islamischer Religionslehrer wurde 1998 die Islamische Religionspädagogische Akademie gegründet (IRPA), welche auf dem Niveau eines Bakkalaureat islamische ReligionslehrerInnen ausbildet. Zum Wintersemester 2007/2008 soll auch ein universitärer Master-Studiengang „Islamische Religionspädagogik“ angeboten werden. Die IRPA arbeitet mit der Pädagogischen Akademie Wien zusammen und hat Öffentlichkeitsrecht.

Das Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI) ist in Österreich für die Fortbildung der rund 350 islamischen ReligionslehrerInnen zuständig, die jährlich zu mindestens 24 Stunden Schulung verpflichtet sind.

Die IGGiÖ wird für die Verwaltung des Religionsunterrichtes an den österreichischen Schulen durch die öffentliche Hand finanziert. Die Gehälter von IslamlehrerInnen, Schulfachinspektoren und Dozenten an IRPA und IRPI bezahlt ebenfalls der Bund. Von der Möglichkeit zur eigenen Steuererhebung macht die IGGiÖ nicht Gebrauch, sie erhebt jedoch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Moscheen und Vereine werden ausschließlich durch Beiträge und Spenden finanziert.

Deutschland

Nach gegenwärtigen Schätzungen leben in Deutschland etwa 3 Millionen Muslime. Anders als in Österreich ist der Islam in Deutschland rechtlich nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt. Die Anerkennung des Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes, den die christlichen Kirchen und die jüdischen Gemeinden genießen, scheiterte bisher an der Vielzahl der islamischen Organisationen und Verbände und an offiziellen Vorbehalten gegenüber ihrer Verfassungstreue. In diesem Zusammenhang haben die Kultusministerien der deutschen Bundesländer wiederholt auf die Problematik verwiesen, dass es keine den Kirchen vergleichbare Organisation gebe, welche die Verantwortung für einen islamischen Religionsunterricht tragen könnte.

Die in Deutschland lebenden Muslime sind zum überwiegenden Teil türkischer Herkunft (über 2 Mio.) und in einer großen Zahl in Vereinen organisiert. Mitgliederstärkste islamische Organisation ist die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion / DİTİB*, die 1984 als Ableger der staatlichen türkischen Religionsbehörde mit Sitz in Köln gegründet wurde; die Imame und Religionslehrer ihrer Moscheegemeinden werden aus der Türkei entsandt. Im Jahr 2005 gehörten der DİTİB nach eigenen Angaben 870 selbständige Vereine an. Die DİTİB unterhält in ihrer Zentrale eine eigene Abteilung für den interreligiösen Dialog; gegenwärtig plant sie die Errichtung einer große Zentralmoschee in Köln.

Ebenfalls in Köln wurde 1976 der deutsche Ableger der türkischen religiös-islamischen Partei gegründet. Die Organisation trägt den Namen *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş* und steht heute mehrheitlich der türkischen Regierungspartei AKP nahe. Neben weiteren v.a. türkischstämmigen sunnitischen Verbänden existieren auch eine Vertretung der türkischen Aleviten sowie Organisationen von Muslimen anderer ethnischer/nationaler Herkunft.

Mehrere islamische Organisationen sind wiederum in diversen Dachverbänden zusammengeschlossen. Die wichtigsten dieser Dachverbände haben – insbesondere als Ansprechpartner für deutsche Bundes- und Landesinstitutionen – den Spitzenverband *Koordinierungsrat der Muslime* geschaffen.

Unter dem Vorsitz von Innenminister Schäuble begann in Berlin am 27. September 2006 die *Deutsche Islamkonferenz*. Sie ist zunächst auf zwei Jahre angelegt. Ein Resultat der Konferenz ist die Gründung des Koordinierungsrates der Muslime.

Schweiz

In der Schweiz leben rund 310.000 Muslime. Die meisten von ihnen sind aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei eingewandert. Neben der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche ist der Islam in der Schweiz die drittgrößte Religionsgemeinschaft.

Da unter den Muslimen auf Grund von Herkunft und Kultur starke Unterschiede bestehen, gibt es viele verschiedene Vereine und Gruppen, die untereinander relativ wenig Kontakt pflegen.

1989 wurde die *Gesellschaft der islamischen Organisationen in der Schweiz (GIOS)* gegründet. 1994 entstand unabhängig davon die Organisation *Muslimen und Musliminnen der Schweiz*. In Zürich, der größten islamischen Gemeinde der Schweiz, findet sich zudem der *Dachverband der islamischen Gemeinden*.

Von Muslimen in der Schweiz werden ca. 160 Räumlichkeiten als Moscheen genutzt; dabei handelt es sich meist um sogenannte „Hinterhofmoscheen“. Zurzeit existieren nur zwei Moscheen mit angrenzendem Minarett: die Mahmud-Moschee in Zürich und die Moschee in Genf.

Frankreich

Der Islam ist die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Frankreich. Die Größe der muslimischen Gemeinschaft lässt sich nicht genau beziffern, da das französische Gesetz Statistiken über die Religionszugehörigkeit untersagt. Das französische Innenministerium schätzt anhand der Einwanderungsdaten der vergangenen Jahrzehnte die Zahl „ethnischer Muslime“ auf etwa 4 Millionen. Die Gesamtzahl der Muslime in Frankreich wird auf 6 Millionen geschätzt. Insgesamt leben 14 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Frankreich, das sind 23 % der Bevölkerung.

Seit Anfang der 1990er Jahre setzten sich die französischen Behörden für die Gründung einer Vertretung der Muslime ein, die ein Ansprechpartner des Staates und der Gebietskörperschaften in Fragen der Religionsausübung, der Bildung und Ausbildung, der Kranken- und Gefangenenseelsorge oder auch bei der Errichtung neuer Moscheen sein sollte. Der *Französische Zentralrat der Muslime (CFCM)* wurde schließlich am 3. Mai 2003 offiziell gegründet.

Die Ausübung der Religion ist in Frankreich durch das Gesetz vom 9. Dezember 1905 geregelt, demzufolge die Republik die „Gewissensfreiheit“ und die „freie Ausübung der Religionen“ garantiert, aber „keine Religion anerkennt, finanziert oder subventioniert“. Für die Errichtung bestimmter Kultstätten können aber öffentliche Hilfen gewährt werden; zudem kann sie durch die Gebietskörperschaften im Rahmen der Finanzierung eines Kulturguts, das eine Vereinigung nach dem Gesetz von 1901 darstellt, durch die Bereitstellung eines Geländes in Form eines Erbpachtvertrags mit sehr langer Laufzeit und zu geringem Mietpreis oder auch mittels Übernahme der Garantie für die zum Bau aufgenommenen Darlehen durch das Departement oder die Kommune erleichtert werden. Die Finanzierung wird im Wesentlichen von den Muslimen, den islamischen Vereinigungen und durch Spenden aus dem Ausland gewährleistet.

Gegenwärtig gibt es in Frankreich etwa 2.000 Moscheen (und Gebetsräume) und 15 Großmoscheen (gegenüber 1.700 Kirchen für 500.000 Protestanten und 40.000 Kirchen für knapp 48 Millionen Katholiken). 2001 wurde im Pariser Vorort Aubervilliers das erste muslimische Gymnasium eröffnet.

Dem vom damaligen französischen Innenminister Nicolas Sarkozy im Jahr 2002 zwecks staatlicher Einflussnahme geschaffenen *Conseil Français du Culte Musulman* (Französischer Rat des muslimischen Glaubens) gehören die von Marokkanern dominierte *Nationale Föderation Französischer Muslime*, die von Algerien geleitete Pariser Moschee sowie die von Moslembrüdern beeinflusste *Union Islamischer Organisationen Frankreichs (UOIF)* an. Die französische Regierung erhofft sich damit, den Islam in Frankreich zu einem „französischen Islam“ zu machen.

Italien

Die besonders in Norditalien beheimateten Muslime (14) machen etwa 1,2 Millionen Menschen oder 2% der 58 Millionen Einwohner Italiens aus – relativ wenig im Vergleich etwa zu Großbritannien, Deutschland oder Frankreich. Mehr als die Hälfte der muslimischen Immigranten stammen aus dem Maghreb, die meisten aus Marokko. Das Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetz von 1991 unterteilt die Muslime in muslimische Italiener (mit italienischem Pass), länger als fünf Jahre in Italien lebende fremde Staatsbürger und später eingewanderte Ausländer.

Die italienische Regierung fördert das Entstehen eines vom Euro-Islam beeinflussten „italienischen Islam“ gegenüber der traditionellen Auslegung eines „Islam in Italien“. Die meisten Muslime folgen allerdings rivalisierenden Richtungen. Wichtigste Organisation der Muslime Italiens ist das *Islamische Zentrum (Centro Islamico)* in Mailand. Daneben existieren zahlreiche kleinere, zumeist nach Zuwanderernationen getrennte Moslemorganisationen (wie z.B. das von Saudi-Arabien geförderte *Islamische Zentrum* in Rom).

„Echte“ Moscheen gibt es in Italien bisher nur drei: die 1995 errichtete Große Moschee in Rom und je eine im norditalienischen Segrate und im sizilianischen Catania. Alle übrigen über 600 Gebetsstätten sind in gemieteten Garagen, Wohnungen oder Kellern untergebracht.

Anmerkungen

1) Am 5.1.2007 legte Keith Ellison, ein Demokrat aus dem US-Bundesstaat Minnesota, bei der konstituierenden Sitzung des neuen im US-Kongresses als erster Abgeordneter seinen Eid auf den Koran ab.

2) *Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren und ihren Schmuck nicht zur Schau tragen sollen - bis auf das, was davon sichtbar sein darf, und dass sie ihre Tücher um ihre Kleidausschnitte schlagen und ihren Schmuck vor niemand (anderem) enthüllen sollen als vor ihren Gatten oder Vätern oder den Vätern ihrer Gatten oder ihren Söhnen oder den Söhnen ihrer Gatten oder ihren Brüdern oder den Söhnen ihrer Brüder oder Söhnen ihrer Schwestern oder ihren Frauen oder denen, die sie von Rechts wegen besitzen, oder solchen von ihren männlichen Dienern, die keinen Geschlechtstrieb mehr haben, und den Kindern, die der Blöße der Frauen keine Beachtung schenken.* Koran, Sure 24:31

O Prophet! Sprich zu deinen Frauen und deinen Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Übergewänder reichlich über sich ziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, daß sie (dann) erkannt und nicht belästigt werden. Und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig. Koran, Sure 33:59

3) *Hadith* bezeichnet die Überlieferungen über Muhammad, seine Anweisungen, nachahmenswerten Handlungen, Billigungen oder Missbilligungen von Handlungen anderer, Empfehlungen und vor allen Verbote und religiös-moralische Warnungen, die im Koran nicht enthalten sind. Die Summe dieser Überlieferungen, die durch die Kette ihrer Überlieferung auf ihre Authentizität überprüft werden, ist nach dem Koran die zweite wichtige Quelle des islamischen Rechts.

4) Der Koran enthält die Aussage „Es soll kein Zwang sein im Glauben...“ (*la ikraha fi d-din*, Koran, Sure 2:256). Obwohl äußerer Zwang in dieser Frage daher unzulässig ist, existiert er de facto, selbst von staatlicher Seite.

5) *Ein Weib aber, das da betet oder weissagt mit unbedecktem Haupt, die schändet ihr Haupt.* 1. Korinther 11:5.

6) *Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.* BV-G Art. 7. (1)

7) (1) *Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.* (2) *Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.* Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

8) Artikel 1: *La République assure la liberté de conscience. Elle garantit le libre exercice des cultes.. ;* Artikel 2 : *La République ne reconnaît, ne salarie ni ne subventionne aucun culte.*

9) Am 1. April 2004 wurde im Schulgesetz von Baden-Württemberg in § 38 folgende Formulierung hinzugefügt: (2) *Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das*

religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

10) *Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.* Art. 33,3 GG

11) Das Bayrische Verfassungsgericht in München bekräftigte am 15. Januar 2007 das bestehende Kopftuchverbot für Lehrerinnen an staatlichen Schulen. Die Richter werteten in ihrer Urteilsbegründung das Tragen eines Kopftuchs auch weiterhin als ein politisches Symbol anstelle der Einhaltung eines religiösen Gebots. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Religionsfreiheit der muslimischen Lehrerinnen zwar verfassungswidrig beeinträchtigt sei, dass allerdings ein Spannungsverhältnis zwischen der Religionsfreiheit der muslimischen Lehrerinnen und den Grundrechten der Eltern, Schülerinnen und Schüler bestehe. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass in diesem Fall die Grundrechte letzterer Vorrang hätten. Was die unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfessionen vor dem Gesetz anging, entschied der Bayerische Verfassungsgerichtshof, dass die Klage auch dahingehend unbegründet sei und begründete dies damit, dass eine muslimische Lehrerin die in der Bayerischen Verfassung verankerten christlich-abendländischen Grund- und Kulturwerte im Gegensatz zur Nonne nicht glaubhaft vermitteln könne.

12) Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874; Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912. Am 5. Oktober 1908 annektierte Österreich-Ungarn die osmanische Provinz Bosnien und Herzegovina, die sich seit dem Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 unter österreichisch-ungarischer Verwaltung befand. Damit wurden mehr als 600.000 Muslime Untertanen des Kaisers.

13) Die Aleviten (*Alevi*) sind eine synkretistische Religionsgemeinschaft, die sich aus der islamischen Schia entwickelt hat und auch zahlreiche vorislamische Elemente in sich vereint. Die Aleviten stellen in der Türkei mit etwa 20% der Bevölkerung die zweitgrößte Religionsgruppe nach den Sunniten, sind allerdings vom Staat nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt und zahlreichen Diskriminierungen und mitunter auch Verfolgungen ausgesetzt.

14) Mehr als 55% der Muslime Italiens leben und arbeiten in norditalienischen Industriezentren wie Turin, Mailand, Verona, Bologna oder Modena. Weitere 25% leben in Rom und Umgebung; etwa 20% arbeiten in den Industrieregionen, aber auch in der Landwirtschaft im Süden des Landes.

15) Eingedenk vieler Kontroversen und der Ramadan-kritischen Studie von Ralph Ghadban, *Der Euro-Islam des Tariq Ramadan*, 2006.

Quellen

Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)

Der Koran

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Lexikon des Islam, Adel Theodor Khoury, Ludwig Hagemann und Peter Heine, 3. Bd., 1991.

Loi du 9 décembre 1905 relative à la séparation des Églises et de l'État

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

Wege zur Integration, Patrik Volf und Rainer Bauböck, 2001

www.3sat.de/kulturzeit

3sat

www.derislam.at

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

www.derstandard.at

Der Standard

www.diepresse.at

Die Presse

www.faz.net

Frankfurter Allgemeine

www.nzz.ch

Neue Zürcher Zeitung

www.religion.orf.at

ORF

www.spiegel.de

SPIEGEL online

www.taz.de

die tageszeitung

www.wdr.de

Westdeutscher Rundfunk

www.wikipedia.org

Wikipedia

www.zeit.de

Die Zeit